

Thema

Voraussetzung für das Vorliegen eines Einbruchs (§ 3 VHB 92)

Kurzer Beitrag

Der Einbruchdiebstahl setzt grundsätzlich voraus, daß der Täter durch Gewalt gegen Sachen Hindernisse beseitigt, die seinem Eintritt in ein Gebäude entgegenstehen. Erforderlich ist, daß einige Kraft aufgewendet wird, um das Hindernis zu beseitigen. Z. B. reicht der Kraftaufwand für das Anheben und Aushängen der Lattenrosttür zu einem Kellerabteil oder das Aufdrücken einer verschlossenen Tür für das Vorliegen eines gewaltsamen Eindringens nicht aus (LG Nürnberg-Fürth, VersR 1981, 1123; KG, RuS 1985, 225; LG Köln, VersR 1988, 706).

Das LG Essen hat in einem Urteil vom 15.04.2009 (VersR 2010, 626) festgestellt, der **Einbruchdiebstahl** setze ein **gewaltsames Öffnen** von Umschließungen, die dem Eintritt in den geschützten Raum entgegenstehen, voraus, wobei es sich nach Ansicht des Gerichts um eine dem **Hindernis angemessene Kraftanstrengung** handeln müsse. Aus diesem Grunde fehle es bei der Überwindung eines Garagentores daran, wenn aufgrund Korrosion die Kunststoffhülsen auf den Verschlußbolzen des Garagentors saßen und dessen Verriegelung nicht mehr möglich war, wobei es zum Öffnen keines erheblichen Kraftaufwandes bedurfte, sondern das seitliche Spiel des Tores ausgenutzt werden konnte, um die nicht voll ausgefahrenen Verschlußbolzen aus den Riegellöchern zu ziehen.

++